OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302429/6/GS/CJ

Datum:
Linz, 13. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des M F, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. S S, x, x, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 11. März 2019, GZ: Ge-110/19, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12.12.2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoferne Folge gegeben, als Geldstrafen in Höhe von je 250 Euro (gesamt somit 500 Euro), für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafe von je 6 Stunden (gesamt somit 12 Stunden), verhängt werden.

II. Für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 50 Euro, das sind 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. März 2019, GZ.: Ge-110/19, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt entschieden:

„Es wird Ihnen zur Last gelegt, folgende Verwaltungsübertretungen begangen zu haben: (Taten einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)

Sie haben es als zur Vertretung nach außen befugtes Organ der Firma x Transport s.r.o. mit Sitz in x, x, verwaltungsstrafrechtlich zu vertreten, dass der Arbeitnehmer oa. Firma Hr. M V (geb. am x) durch oa. Firma zumindest am 12.11.2018 um 14.57 Uhr zu einer Arbeitsleitung nach Österreich entsandt wurde, sodass dieser zu oa. Tatzeitpunkt in x, auf der B309 im Bereich des Kreisverkehres „x“, als Fahrer eines Transporters (LKW) beschäftigt wurde.

1. Da Hr. M V bei der Kontrolle keine ZKO3T-Meldung vorlegen konnte, wurde oa. Firma von der Abgabenbehörde (Finanzpolizei Team 43) am 12.11.2018 aufgefordert die bezughabende ZKO3T-Meldung für o.a. Arbeitnehmer nachzureichen. Diese Unterlagen wurde bis zum 10.1.2019 der Abgabenbehörde nicht vorgelegt. Da die für die Erhebung erforderlichen Unterlagen der Abgabenbehörde bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktage abzusenden sind stellt dies eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.
2. Da Hr. M V bei der Kontrolle keine Lohnunterlagen vorlegen konnte (es konnten lediglich die Arbeitsaufzeichnungen für die zwei letzten Arbeitstage vorgelegt werden), wurde oa. Firma von der Abgabenbehörde (Finanzpolizei Team 43) am 12.11.2018 aufgefordert die bezughabenden Lohnunterlagen für o.a. Arbeitnehmer nachzureichen. Diese Unterlagen wurden bis zum 10.1.2019 der Abgabenbehörde nicht vorgelegt. Da die für die Erhebung erforderlichen Unterlagen der Abgabenbehörde bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktage abzusenden sind, stellt dies eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
ad 1. und ad 2.
§ 12 Abs. 1 Ziff.3 i.V.m. § 27 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, BGBl. I Nr. 44/2016 i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von EURO	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
ad 1. € 500,--	12 Stunden	---	§ 27 Abs. 1 leg.cit.
ad 2. € 500,--	12 Stunden		§ 27 Abs. 1 leg.cit.
€ 1.000.--	24 Stunden		

Weitere Verfügungen (z.B. Anrechnung von Vorhaft, Verfallsausspruch):---

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

EUR 100,-- als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe.
--,-- als Ersatz der Barauslagen für ---

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

EUR 1.100,-- Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen (§ 54 d VStG)."

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass von Organen der Finanzpolizei, Team 43, der gegenständliche Tatbestand erhoben worden wäre und der erkennenden Behörde angezeigt worden wäre. § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG bestimme, dass die Abgabenbehörden berechtigt wären, die Übermittlung der für die Erhebungen (§§ 21 und 22) erforderlichen Unterlagen zu fordern. Übertretungen dieser Bestimmung wären gemäß § 27 Abs. 1 des LSD-BG von der Bezirksverwaltung mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5.000 Euro für jeden Arbeitnehmer zu bestrafen. Es sei sohin ex lege eine Geldstrafe von 500 Euro vorzuschreiben gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde, in der vorgebracht wird, dass zunächst die anliegenden Unterlagen zur Akte nachgereicht werden würden. Die Unterlagen wären in tschechischer Sprache.

Mit Schreiben vom 30. Juli 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Dezember 2019, an der ein Rechtsvertreter des Bf und ein Vertreter des Finanzamtes Kirchdorf Perg Steyr teilnahmen. In der abgehaltenen Verhandlung zeigte sich der Bf umfassend geständig.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma x TRANSPORT s.r.o. mit Sitz in x. Dieses Unternehmen hat den Arbeitnehmer M V (geb. x) als Fahrer eines Transporters (LKW) nach Österreich entsendet. Am 12.11.2018 um 14.57 Uhr wurde durch Organe der Finanzpolizei Steyr, Team 43, auf der B 309, Kreisverkehr „x" in x, eine Anhaltung nach den Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes durchgeführt. Im Zuge der Kontrolle wurde der LKW-Fahrer

V M von den Finanzpolizisten aufgefordert, die erforderlichen Unterlagen gem. LSD-BG vorzulegen. Eine ZKO 3T-Meldung , das A1-Dokument und die erforderlichen Lohnunterlagen konnten nicht vorgelegt werden. Da nicht alle geforderten Unterlagen während der Kontrolle vorgelegt werden konnten, wurde der Bf mit Formular vom 12.11.2018 aufgefordert, die fehlenden Unterlagen bis zum Ablauf des zweitfolgenden Werktages nachzureichen. Es wurde lediglich der Antrag für das A1-Dokument fristgerecht nachgereicht, jedoch keine ZKO3T-Meldung. Ebenso wurden die nachgeforderten Lohnunterlagen für November 2018 (Arbeitsvertrag oder Dienstzettel, Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, Lohnaufzeichnungen, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege und Lohnzettel) nicht fristgerecht nachgereicht.

In der Verhandlung zeigte sich der Bf umfassend geständig.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Angaben in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 12. Dezember 2019. In dieser brachte der Beschwerdeführervertreter in seiner Eingangsäußerung vor, dass sich der Beschwerdeführer umfassend geständig zeigte. Er machte darauf aufmerksam, dass der Bf mittlerweile Maßnahmen ergriffen hat, damit solche Verfehlungen nicht mehr vorkommen.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Der Bf hat sich in der öffentlichen mündlichen Verhandlung umfassend geständig gezeigt und eine Ermahnung, in eventu eine außerordentliche Strafmilderung beantragt. Die verfahrensgegenständliche Beschwerde richtet sich somit gegen die verhängte Strafhöhe und der Schuldspruch ist in Rechtskraft erwachsen.

Dem Bf als nach außen zur Vertretung Berufener der tschechischen Firma x s.r.o. ist die Tätigkeit seiner Arbeitnehmer verwaltungsstrafrechtlich zuzurechnen, wenn er nicht durch konkrete Weisungen und Überprüfung der Einhaltung dieser Weisungen im Rahmen eines Kontrollsystems dafür gesorgt hat, dass bei der Ausübung der Tätigkeit seiner Arbeitnehmer nicht gegen verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen verstoßen wird (vgl. VwGH 26.9.2008, 2007/02/0317, unter Verweis auf das Erkenntnis vom 23.5.2006, 2005/02/0248).

Gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 idgF sind die Abgabenbehörden berechtigt, das Bereithalten der Unterlagen nach den §§ 21 und 22 zu überwachen sowie in Bezug auf

Arbeitnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort außerhalb Österreichs, die nicht dem ASVG unterliegen, die zur Kontrolle des unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zustehenden Entgelts (Lohnkontrolle) im Sinne des § 29 erforderlichen Erhebungen durchzuführen und in die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen (§§ 21 und 22) Einsicht zu nehmen, Ablichtungen dieser Unterlagen anzufertigen und die Übermittlung dieser Unterlagen zu fordern, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Erfolgt bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten die Kontrolle nicht am ersten Arbeits(Einsatz)ort, sind die Unterlagen der Abgabenbehörde nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

Gemäß § 27 Abs. 1 LSD-BG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall von 1.000 Euro bis 10.000 Euro zu bestrafen, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt. Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen den §§ 14 Abs. 2 oder 15 Abs. 2 die Unterlagen nicht übermittelt.

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG idgF ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seinem Urteil vom 12. September 2019, Maksimovic, C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18, über mehrere Vorabentscheidungsersuchen entschieden, welche zum einen die Frage nach der Unionsrechtskonformität einer Norm wie § 7i Abs. 4 AVRAG beinhalteten, wenn diese bei grenzüberschreitendem Arbeitskräfteeinsatz für die unterlassene Bereitstellung von Lohnunterlagen einerseits Geldstrafen in Form von Mindeststrafen, die bei mehreren betroffenen Arbeitnehmern kumulativ und ohne Höchstgrenze verhängt werden, und andererseits Ersatzfreiheitsstrafen vorsehen.

Der EuGH hat dazu im zitierten Urteil Folgendes ausgeführt:

„39 Insoweit ist hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs wie der in den Ausgangsverfahren fraglichen darauf hinzuweisen, dass die Härte der verhängten Sanktion der Schwere des mit ihr geahndeten Verstoßes entsprechen muss. Außerdem dürfen die nach den nationalen Rechtsvorschriften zulässigen administrativen oder repressiven Maßnahmen nicht die Grenzen dessen überschreiten, was zur Erreichung der mit diesen Rechtsvorschriften in legitimer Weise

verfolgten Ziele erforderlich ist (vgl. entsprechend Urteil vom 31. Mai 2018, Zheng, C-190/17, EU:C:2018:357, Rn. 41 und 42 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

40 In diesem Zusammenhang ist erstens festzustellen, dass mit einer Regelung wie der in den Ausgangsverfahren fraglichen die Nichteinhaltung arbeitsrechtlicher Vorschriften über die Einholung verwaltungsbehördlicher Genehmigungen sowie die Bereithaltung von Lohnunterlagen geahndet werden soll.

41 Zweitens erscheint eine Regelung, die Sanktionen vorsieht, deren Höhe von der Zahl der von der Nichteinhaltung bestimmter arbeitsrechtlicher Verpflichtungen betroffenen Arbeitnehmer abhängt, für sich genommen nicht unverhältnismäßig (vgl. entsprechend Urteil vom 16. Juli 2015, Chmielewski, C-255/14, EU:C:2015:475, Rn. 26).

42 Der hohe Betrag der zur Ahndung der Nichteinhaltung solcher Verpflichtungen vorgesehenen Geldstrafen kann allerdings in Verbindung damit, dass es für sie keine Obergrenze gibt, wenn der Verstoß mehrere Arbeitskräfte betrifft, zur Verhängung beträchtlicher Geldstrafen führen, die sich, wie im vorliegenden Fall, auf mehrere Millionen Euro belaufen können.

43 Zudem kann der Umstand, dass die Geldstrafen einen im Vorhinein festgelegten Mindestbetrag jedenfalls nicht unterschreiten dürfen, dazu führen, dass solche Sanktionen in Fällen verhängt werden, in denen nicht erwiesen ist, dass der beanstandete Sachverhalt von besonderer Schwere ist.

44 Drittens führt das vorlegende Gericht aus, dass nach der in den Ausgangsverfahren anwendbaren innerstaatlichen Regelung im Fall der Abweisung der Beschwerde gegen den Bescheid, mit dem eine solche Sanktion verhängt wird, der Beschwerdeführer einen Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 20 % der Sanktion leisten muss.

45 Viertens ergibt sich aus den Vorlageentscheidungendass die in den Ausgangs-verfahren fragliche Regelung für den Fall der Uneinbringlichkeit der Ra 2019/11/0033 bis 0034-6 15. Oktober 2019 verhängten Geldstrafe die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe vorsieht, die angesichts der daraus resultierenden Folgen für den Betroffenen besonders schwerwiegend ist (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 3. Juli 1980, Pieck, 157/79, EU:C:1980:179, Rn. 19, vom 29. Februar 1996, Skanavi und Chryssanthakopoulos, C-193/94, EU:C:1996:70, Rn. 36, und vom 26. Oktober 2017, I, C-195/16, EU:C:2017:815, Rn. 77).

46 In Anbetracht dessen steht eine Regelung wie die in den Ausgangsverfahren fragliche nicht in angemessenem Verhältnis zur Schwere der geahndeten Verstöße, die in der Nichteinhaltung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen in Bezug auf die Einholung verwaltungsbehördlicher Genehmigungen und die Bereithaltung von Lohnunterlagen bestehen.

47 Im Übrigen könnte die wirksame Durchsetzung der Verpflichtungen, deren Nichteinhaltung durch diese Regelung geahndet wird, auch mit weniger einschränkenden Maßnahmen wie der Auferlegung von Geldstrafen in geringerer Höhe oder einer

Höchstgrenze für solche Strafen gewährleistet werden, und ohne sie zwangsläufig mit Ersatzfreiheitsstrafen zu verknüpfen.

48 Somit ist davon auszugehen, dass eine Regelung wie die in den Ausgangsverfahren fragliche über die Grenzen dessen hinausgeht, was zur Gewährleistung der Einhaltung der arbeitsrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Einholung verwaltungsbehördlicher Genehmigungen und die Bereithaltung von Lohnunterlagen sowie zur Sicherstellung der Erreichung der verfolgten Ziele erforderlich ist.

49 Angesichts dieser Erwägungen ist die Vereinbarkeit einer solchen Regelung mit den Art. 47 und 49 der Charta nicht zu prüfen.

50 Nach alledem ist auf die vorgelegten Fragen zu antworten, dass Art. 56 AEUV dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung wie der in den Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, die für den Fall der Nichteinhaltung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen in Bezug auf die Einholung verwaltungsbehördlicher Genehmigungen und auf die Bereithaltung von Lohnunterlagen die Verhängung von Geldstrafen vorsieht,

– die einen im Vorhinein festgelegten Betrag nicht unterschreiten dürfen,

– die für jeden betreffenden Arbeitnehmer kumulativ und ohne Beschränkung verhängt werden,

– zu denen im Fall der Abweisung einer gegen den Strafbescheid erhobenen Beschwerde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 20 % der verhängten Strafe hinzutritt und

– die im Fall der Uneinbringlichkeit in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt werden.“

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 16. März 2016, 2015/04/0004, zur Implementierung eines über ein Vorabentscheidungsersuchen ergangenes Urteil des EuGH in das nationale Recht wie folgt ausgeführt:

„Die unmittelbare Anwendung und den Vorrang von unionsrechtlichen Bestimmungen haben sowohl die Gerichte als auch die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten zu beachten. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH ist jedes im Rahmen seiner Zuständigkeit angerufene nationale Gericht als Organ eines Mitgliedstaates verpflichtet, in Anwendung des in Art. 4 Abs. 3 EUV niedergelegten Grundsatzes der Zusammenarbeit das unmittelbar geltende Unionsrecht anzuwenden und die Rechte, die es dem Einzelnen verleiht, zu schützen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 23. Oktober 2013, 2012/03/0102, 0103, mwN auch zur Rechtsprechung des EuGH).

Nationales Recht, das im Widerspruch zu unmittelbar anwendbarem Unionsrecht steht, ist verdrängt. Die Verdrängungswirkung des Unionsrechts hat zur Folge, dass die nationale Regelung in jener Gestalt anwendbar bleibt, in der sie nicht mehr im Widerspruch zum Unionsrecht steht. Nationales Recht bleibt insoweit unangewendet, als ein Verstoß gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht gegeben ist. Die Verdrängung darf also bloß jenes Ausmaß umfassen, das gerade noch hinreicht, um einen unionsrechtskonformen Zustand

herbeizuführen. Dabei sind die unionsrechtlichen Erfordernisse in das nationale Gesetz ‚hineinzulesen' (siehe das hg. Erkenntnis vom 17. April 2008, 2008/15/0064, mwH).

...

Verdrängung von nationalem Recht durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht so zu verstehen, dass es der Vollziehung offen stünde, nach Belieben eine der mehreren unionskonformen Lösungen zur Anwendung zu bringen, brächte einen Eingriff der Vollziehung in den der Gesetzgebung vorbehaltenen Bereich der rechtspolitischen Gestaltung mit sich. Daher darf im Wege der Verdrängung nur jene von mehreren unionskonformen Lösungen zur Anwendung gelangen, mit welcher die Entscheidung des nationalen Gesetzgebers so weit wie möglich erhalten bleibt (siehe wiederum das bereits zitierte Erkenntnis 2008/15/0064 sowie das hg. Erkenntnis vom 25. Oktober 2011, 2011/15/0070)."

Im Erkenntnis vom 15. Oktober 2019, Ra 2019/11/0033 bis 0034-6, hat der Verwaltungsgerichtshof zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 12. September 2019, Maksimovic, C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18, in das nationale Recht ausgeführt, dass nach dem zitierten Urteil des EuGH (Rn 43) die Anordnung einer Mindeststrafe für eine derartige Übertretung nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, weil sie auch Fälle erfasst, in denen der beanstandete Sachverhalt (nicht fristgerechte Nachreichung von Unterlagen) im Lichte der Ausführungen des EuGH nicht von besonderer Schwere ist.

Das Urteil des EuGH ist maßgeblich auf das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gestützt, sodass die Entscheidung auch auf andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden ist, die mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip unvereinbar sind. Nach dieser zentral auf das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gestützten Begründung der genannten Entscheidung kann kein Zweifel daran bestehen, dass diese Rechtsprechung auch für alle anderen materiengesetzlichen Bestimmungen, die eine identische systematische Konzeption aufweisen, in gleicher Weise unmittelbar, d.h. ohne dass es zuvor eines insoweit eigenständigen Vorlageantrags an den EuGH bedürfte, maßgeblich ist.

Im gegenständlichen Fall hat die nicht fristgerechte Nachreichung von Unterlagen nur einen Dienstnehmer betroffen. Die belangte Behörde hat im Rahmen der Bemessung der Geldstrafe den Strafrahmen des § 27 Z 1 LSD-BG angewendet, der im Falle der nicht fristgerechten Übermittlung der angeforderten Unterlagen eine Mindeststrafe von 500 Euro vorsieht. Nach dem zitierten Urteil des EuGH (Rn 43) ist aber die Anordnung einer Mindeststrafe für eine derartige Übertretung nicht mit dem Unionsrecht vereinbar, weil sie auch Fälle erfasst, in denen der beanstandete Sachverhalt (nicht fristgerechte Nachreichung angeforderter Unterlagen) im Lichte der Ausführungen des EuGH nicht von besonderer Schwere ist. Der gegenständliche Fall ist aufgrund der in der Verhandlung geschilderten Umstände nicht von besonderer Schwere. Es kamen nur wenige Paletten zur

Auslieferung, es betrifft nur einen Dienstnehmer, der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten, der Bf zeigte sich umfassend geständig und hat laut den Schilderungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung bereits Vorkehrungen getroffen, um in Zukunft solche Verstöße hintanzuhalten.

Die nunmehr festgesetzte Strafhöhe wird – dem Urteil des EuGH Rechnung tragend- nach Maßgabe der Kriterien des § 19 VStG unter Berücksichtigung der Einkommens – und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten, dessen Unbescholtenheit und kooperativem Verhalten sowie dem Umstand, dass der Bf mittlerweile Maßnahmen zur Hintanhaltung solcher Verfehlungen vorgenommen hat, nach Maßgabe der zitierten Rechtsprechung nunmehr europarechtskonform neu festgesetzt.

Der Beschwerde war daher Folge zu geben und die verhängten Strafhöhen auf das nunmehrige Ausmaß herabzusetzen.

Bei diesem Ergebnis entfällt gemäß § 52 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrags zum Beschwerdeverfahren. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde war mit 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe neu festzusetzen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Insbesondere hat der Verwaltungsgerichtshof mit dem bereits zitierten Erkenntnis vom 15. Oktober 2019, Ra 2019/11/0033-0034-6, die Umsetzung des EuGH-Urteils vom 12. September 2019 in der Rechtssache C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18, zur Nichtbereithaltung von Lohnunterlagen in die nationale Regelung abgesprochen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Mag. Saxinger